

Jugendordnung des „Turn- und Sportverein Erding 1862 e.V.“

1 Rechtliche Stellung

Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Jugendordnung ist kein Satzungsbestandteil.

Der TSV Erding 1862 e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

2 TSV-Jugend

Zur Vereinsjugend gehören alle TSV-Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die Jugendleiter des TSV und seiner Abteilungen.

3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen. Dazu zählen insbesondere folgende Inhalte:

- kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen
- Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit
- Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung
- Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

Die Vereinsjugend ist frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen. Soweit sprachliche Bezeichnungen verwendet werden, die sich auf das männliche Geschlecht beziehen, geschieht dies nur aus Vereinfachungsgründen; jede Funktion kann jederzeit durch das weibliche Geschlecht in gleichberechtigter Weise wahrgenommen werden.

4 Organe

4.1 Die Organe der Jugendarbeit sind:

- der Jugendausschuss (JA)
- die Vereinsjugendleitung (VJL)
- die Jugendversammlung (JV) der Abteilungen
- die Abteilungsjugendleitung (AJL)

4.2 Wahlrecht

Kinder und Jugendliche haben ab dem vollendeten 12. Lebensjahr aktives Wahlrecht.

Der Vereinsjugendleiter, dessen Stellvertreter und die Abteilungsjugendleiter müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vereinsjugendsprecher, dessen Stellvertreter und die Abteilungsjugendsprecher müssen bei ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.3 Ausschüsse

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben können die Organe Ausschüsse bzw. Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse haben beratenden Charakter.

5 Jugendausschuss (JA)

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendausschusssitzungen. Der Jugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

5.1 Zusammensetzung

Der Jugendausschuss besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung
- den Abteilungsjugendleitungen
- dem Präsidium (als beratende Instanz)

5.2 Aufgaben des Jugendausschusses

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl des Vereinsjugendsprechers und dessen Stellvertreter
- Ernennung eines Stellv. Vereinsjugendleiters (bei Bedarf)
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagungen (Kreis, Stadt, Bezirk usw.), zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit
- Ordnungsgemäße Verwendung der zweckgebundenen Mittel
- Anregung und Motivation sowie Hilfestellung zu einer konstruktiven Jugendarbeit

5.3 Zeitpunkt der Jugendausschusssitzungen

Die ordentliche JA-Sitzung findet jährlich, mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher von der Vereinsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Neuwahlen der Vereinsjugendleitung finden im Turnus von zwei Jahren statt.

Auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des JA ist von der Vereinsjugendleitung eine außerordentliche JA-Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung gemäß § 28 ff Anwendung.

6 Vereinsjugendleitung

6.1 Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem Vereinsjugendleiter sowie dessen Stellvertreter
- dem Vereinsjugendsprecher sowie dessen Stellvertreter

6.2 Der Vereinsjugendleiter und der Vereinsjugendsprecher sind Mitglieder des Vereinsrates.

6.3 Der Vereinsjugendleitung obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins sowie die Durchführung der Beschlüsse des Jugendausschusses. Sie ist für ihr Handeln dem Präsidium gegenüber verantwortlich.

7 Jugendversammlung (JV) der Abteilung

Es gibt die ordentliche und außerordentliche JV der Abteilung. Sie ist das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins. Sie setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung ab dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem jeweiligen Abteilungsjugendleiter zusammen, sowie dem Abteilungsleiter und der Vereinsjugendleitung als beratende Instanz.

Die JV der Abteilung kann zusammen mit der Abteilungsversammlung, der jeweiligen Abteilung, als deren Bestandteil durchgeführt werden.

7.1 Aufgaben der JV der Abteilungen sind:

- Wahl des Abteilungsjugendsprechers
- Entlastung des Abteilungsjugendsprechers
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

7.2 Die ordentliche JV der Abteilung findet jährlich statt, Neuwahlen richten sich nach dem Turnus der Abteilung.

Die ordentliche JV hat vor oder mit der Abteilungsversammlung stattzufinden. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen in der Vereinssatzung Anwendung.

8 Abteilungsjugendleitung

8.1 Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:

- dem Abteilungsjugendleiter
- dem Abteilungsjugendsprecher

8.2 Die Abteilungsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der JV der jeweiligen Abteilung und des JA.

Die Abteilungsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse der JV der Abteilung, der Vereinsjugendleitung und dem Präsidium verantwortlich.

8.3 Die Sitzungen der Abteilungsjugendleitungen finden nach Bedarf statt.

8.4 Die Abteilungsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung zuständig. Der Jugendleiter entscheidet unter Mitwirkung des Jugendsprechers, im Einvernehmen mit der restlichen Abteilungsleitung, über die Verwendung der der Abteilungsjugend zufließenden Mittel.

9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur auf Vorschlag des Vereinsrates von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

10 Sitzungsniederschriften

Über die Versammlungen sämtlicher Organe der Jugend sind Protokolle zu fertigen. Diese sind innerhalb von 14 Tagen dem Präsidium vorzulegen.

11 In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am 18.07.2008 in Kraft. Die bisher gültige Jugendordnung vom 23.07.2004 tritt damit außer Kraft.